



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
Julian Pascal Beier

Datum 10. Oktober 2018
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen D 9400/176
(Bitte bei Antwort angeben)

Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG)

Ihre E-Mail vom 30.Juni 2018 („Vermittlung bei Anfrage Schriftverkehr Petition“)

Sehr geehrter Herr Beier,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 30.Juni 2018, in der Sie sich gegen die Ablehnung Ihres Antrags auf Zugang zu dem Schriftverkehr zwischen dem Landtag von Baden-Württemberg und der Gemeinde Gingen an der Fils bezüglich der Petition 16/00467 wenden.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 LIFG gilt das Gesetz für den Landtag nur, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Petitionen werden gemäß der §§ 65 ff. der Geschäftsordnung des Landtags im Petitionsausschuss behandelt. Es handelt sich dabei nicht um ein Verwaltungsverfahren, sondern um eine parlamentarische Aufgabe.

Die Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 LIFG führt dazu folgendes aus:
„Die Angelegenheiten, in denen der Landtag öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, beschränken sich auf wenige Bereiche (z. B. Abgeordnetengesetz, Fraktionsgesetz). Nicht einbezogen ist vor allem der Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten (insbesondere Gesetzgebung, Kontrolle der Landesregierung, Wahlprüfung, Wahrung der Rechte des Landtags und seiner Mitglieder

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

– z. B. in Immunitätsangelegenheiten, bei Petitionen und bei Dienstleistungen zur Unterstützung der Mandatsausübung –, parlamentarische Kontakte zu in- und ausländischen sowie supranationalen Stellen und zu Akteuren der Zivilgesellschaft). Zugang zu Informationen, die außerhalb dieses Anwendungsbereiches liegen und die bei anderen Stellen vorhanden sind (z. B. Stellungnahmen zu Petitionen), ist von diesen Stellen nur bei vorhandener Verfügungsbefugnis und unter Beachtung des § 4 Absatz 1 Nummer 8 zu gewähren.“

Der Telos des § 4 Abs. 1 Nr. 8 LIFG besteht darin, dass Informationen, die beim Landtag nicht in den Anwendungsbereich des LIFG fallen, auch von der zuständigen Stelle der Exekutive nicht herausgegeben werden müssen.

Wir hoffen, diese Informationen helfen Ihnen weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg